

## Altersermäßigung und Ermäßigung bei Schwerbehinderung

### I. Altersermäßigung

Lehrkräfte erhalten vom Beginn des Schuljahres (jeweils 1.8.), das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres folgt, nachstehende Pflichtstundenermäßigungen. Gleichgestellt sind Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase und MPT-Kräfte, eingestellt **ab 2021**.

Beispiele für den Beginn:

geb. 25.07.1969 - Altersermäßigung ab 1.8.2024

geb. 02.08.1969 - Altersermäßigung ab 1.8.2025

#### Höhe der Altersermäßigung:

1 Stunde nach Vollendung des 55. Lebensjahres,

3 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten eine reduzierte Pflichtstundenermäßigung:

0,5 Stunden: nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der Regelpflichtstunden,

2,0 Stunden: nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 75 % Beschäftigungsumfang,

1,5 Stunden: nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 50 % Beschäftigungsumfang.

### II. Ermäßigung wegen Schwerbehinderung

Bei anerkannter Schwerbehinderung wird die Zahl der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden wie folgt ermäßigt:

Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50

- bei Vollbeschäftigung um 2 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 1 Stunde,

bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70

- bei Vollbeschäftigung 3 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 % um 2 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 1,5 Stunden,

bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90

- bei Vollbeschäftigung um 4 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 % um 3 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 % um 2 Stunden.

Auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft kann der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Schwerbehindertenermäßigung um bis zu vier Stunden befristet erhöhen.

#### Sonderregelung für angestellte Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der Pflichtstunden arbeiten

Sie erhalten Alters- bzw. Schwerbehindertenermäßigung anteilig im Umfang des Verhältnisses der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von Stunden werden auf die nächsten durch 0,25 teilbaren Stundenbruchteile aufgerundet. (BASS 21-05 Nr.15)

#### Beispiele:

Eine 61-jährige Lehrkraft erteilt 6 von 24,5 Pflichtstunden. Die Ermäßigung beträgt 6/24,5 von 3 Stunden (Altersermäßigung). Das Ergebnis (0,73) ist auf 0,75 Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.

Eine 56-jährige Lehrkraft mit Schwerbehinderung (GdB 90) erteilt 9 von 27 Pflichtstunden. Die Ermäßigung beträgt 9/27 von 5 Stunden (1 Stunde Alters- und 4 Stunden Ermäßigung wegen Schwerbehinderung). Das Ergebnis (1,66) ist auf 1,75 Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.

### III. Sonderfälle

#### Teilzeit im Blockmodell (Sabbatjahr):

Die Ermäßigung wegen Alter oder Schwerbehinderung erfolgt analog der Arbeitszeit, nicht analog der Bezahlung.

#### Begrenzte Dienstfähigkeit:

Die Ermäßigung wegen Alter oder Schwerbehinderung erfolgt analog der festgelegten Arbeitszeit.

#### Wiedereingliederung:

Es erfolgt keine zusätzliche Ermäßigung zum festgelegten Wiedereingliederungsplan.

#### Achtung:

Alle Regelungen gelten auch für befristet Beschäftigte, z.B. für Vertretungskräfte.

Eine Reduzierung der Pflichtstunden bei Teilzeitbeschäftigung von einer Stunde wird wie Vollbeschäftigung gewertet und führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der Ermäßigungsstunden.

Quellen: BASS 11-11 Nr. 1, BASS 21-05 Nr. 13a, BASS 21-05 Nr.15